



SONDERAMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 12.05.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 20

Seite 159

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Aufhebung der sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung über ein Betretungs- und Befahrungsverbot ab dem Bereich der Wildbachfurt der B305 nordöstlich folgend bis zum Ortsteil Fuchsau, Gde. Ruhpolding incl. aller darin liegenden südlichen Bereiche bis zur Landesgrenze

50/26

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung der Gemeinde Ruhpolding über ein Betretungs- und Befahrungsverbot ab dem Bereich Fuchswiese entlang der Chiemgau Arena bis zum Adlerkopf und der Landesgrenze

51/26

<<<Anlage 1 zu 51/26: 1 Lagekarte zum Verbotsbereich der Allgemeinverfügung>>>

50/26

Az.: 3.341-0933-260004-3

**Vollzug des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Aufhebung der sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung über ein Betretungs- und Befahrungsverbot ab dem Bereich der Wildbachfurt der B305 nordöstlich folgend bis zum Ortsteil Fuchsau, Gde. Ruhpolding incl. aller darin liegenden südlichen Bereiche bis zur Landesgrenze**

Das Landratsamt Traunstein erläßt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 07.05.2026 (Az. 3.341-0933-260004-3), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Traunstein unter der laufenden Nummer 49/26, wird mit Wirkung zum 12.05.2026, 24:00 Uhr aufgehoben.
2. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Hinweis:

Die Bundesstraße B305 bleibt zwischen dem Parkplatz Seegatterl und dem Kreisverkehr Hinterpoint südlich von Ruhpolding bis 13.05.2026 für den allgemeinen Straßenverkehr gesperrt.

Gründe:

I.

Der Katastrophenfall wegen der Lage am Saurüsselkopf in Ruhpolding endet mit Ablauf des heutigen Dienstags, 12. Mai 2026. Grundlage dafür ist die deutlich stabilisierte Lage im Einsatzgebiet. Der offene Brand ist gelöscht, die Nachlöscharbeiten zeigen erkennbare Fortschritte. Die Vorgaben des Katastrophenfalls sind damit nicht mehr erfüllt und die weitere Einsatzbewältigung kann im Koordinierungsfall nach Art. 15 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes weitergeführt werden.

Parallel zum Ende des Katastrophenfalls wird die Gemeinde Ruhpolding eine neue sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung erlassen, welche die bisherige Allgemeinverfügung des Landratsamts ersetzt. Der unmittelbare Einsatz- und Gefahrenbereich bleibt weiterhin gesperrt. Die Sperrung dient dem Schutz der Bevölkerung und der Einsatzkräfte, da im Gelände weiterhin Glutnester, schwer begehbare Bereiche und laufende Einsatzmaßnahmen bestehen. Die genaue Abgrenzung des gesperrten Bereichs ergibt sich aus der neuen Allgemeinverfügung beziehungsweise dem dazugehörigen Lageplan. Das Betreten und Befahren des gesperrten Bereichs bleibt weiterhin untersagt. Die Bevölkerung wird dringend gebeten, die Sperrungen zu beachten, das Einsatzgebiet zu meiden und die Einsatzkräfte nicht zu behindern. Die B305 kann dagegen ab dem 13.05.2026 wieder für den Verkehr freigegeben werden. Die Freigabe der Straße bedeutet jedoch keine Freigabe des Einsatz- und Gefahrenbereiches im Bergwald. Die Zufahrt von und nach Reit im Winkl ist damit wieder über die B305 möglich. Verkehrsteilnehmer werden dennoch gebeten, im betroffenen Bereich besonders aufmerksam zu fahren und auf Einsatzfahrzeuge sowie mögliche verkehrsrechtliche Hinweise zu achten.

II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Traunstein zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 6 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Von einer Anhörung des Beteiligten im Sinne des Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG kann gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen werden.
3. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 2 BayVwVfG.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Traunstein, den 12.05.2026

gez.

Christian Nebel
Abteilungsleiter

51/26

**Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung der Gemeinde Ruhpolding über ein Betretungs- und
Befahrungsverbot ab dem Bereich Fuchswiese entlang der Chiemgau Arena bis zum Adlerkopf und der
Landesgrenze**

<<<Anlage 1 zu 51/26: 1 Lagekarte zum Verbotsbereich der Allgemeinverfügung>>>

Die Gemeinde Ruhpolding erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten und Befahren des in Nr. 3 bezeichneten Bereiches mit Forst- und Wanderwegen ist für jedermann ab 13.05.2026, 00:00 Uhr bis auf Weiteres verboten.
2. Ausgenommen sind davon alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie beauftragte Privatunternehmen.
3. Der Verbotsbereich umfasst die Forst- und Wanderwege ab dem Bereich Fuchswiese entlang der Chiemgau Arena bis zum Adlerkopf und der Landesgrenze. Die genaue Begrenzung dieses Bereiches ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
4. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 wird angeordnet.
5. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Hinweis:

Aufgrund von Starts und Landungen der Hubschrauber wird im Bereich der Chiemgau Arena eine Beschränkung auf 30 km/h angeordnet. Zudem wird aufgrund der Befüllung der Hubschrauber auch im Bereich entlang des Förchensees eine Beschränkung auf 30 km/h angeordnet.

Gründe:

I.

Im Verbotsbereich befindet sich der Saurüsselkopf. Dort ist am Abend des 03.05.2026 ein Waldbrand ausgebrochen. Das Landratsamt Traunstein hat am 04.05.2026 um 10:05 Uhr den Katastrophenfall ausgerufen, dieser wird mit Tagesablauf des 12.05.2026 aufgehoben, somit wird der Einsatz nach Art. 15 BayKSG fortgeführt. Weiterhin besteht die Gefahr von Aufflammen von zahlreichen Glutnestern. Im o.g. Bereich verlaufen zahlreiche Forst- und Wanderwege, die durch Erholungssuchende und Schaulustige stark frequentiert sind. Obwohl der Waldbrand gegenwärtig unter Kontrolle ist, besteht trotzdem weiterhin die Gefahr, dass Erholungssuchende und Schaulustige in den Nahbereich des gefährdeten Gebiets geraten oder dass Rettungskräfte behindert werden. Derzeit laufen die Nachlöscharbeiten und die Brandsicherheitswache, daher ergeht die vorliegende Allgemeinverfügung, sodass mit Ausnahme der Rettungskräfte Dritte das Gebiet nicht betreten dürfen.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Ruhpolding zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 6 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

- a) Die Anordnungen unter Nrn. 1 bis 5 konnten als Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.
- b) Das Betretungs- und Befahrungsverbot beruht auf Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden. Art. 26 i.V.m. Art. 58 LStVG ermächtigt gegenüber den Verkehrsteilnehmern, Eigentümern und anderen Personen, denen das Betreten und Befahren eines Gebiets untersagt wird, zu Eingriffen in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG. Gem. Art. 13 Abs. 7 Alternative 1 GG dürfen Eingriffe und Beschränkungen zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen vorgenommen werden. Diese Allgemeinverfügung war zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich. Diese Allgemeinverfügung greift daher nicht unverhältnismäßig in das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG ein.
- c) Es liegt eine dringende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Daher ist ein Betretungs- und Befahrungsverbot zwingend notwendig, um der von der potentiellen ausgehenden Gefahr zu begegnen. Da die möglichen Schäden für Leben und Gesundheit der Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten besonders hoch sein können, ist die Verfügung eines Betretungs- und Befahrungsverbot daher zwingend notwendig. Zumal aufgrund der zahlreichen Glutnester auch jederzeit kurzfristig damit gerechnet werden muss, dass weitere Waldflächen in Brand geraten.
- d) Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung, den o.g. Bereich nicht betreten und befahren zu dürfen, ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine drohende Gefahr abzuwenden. Der Verbotsbereich wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit für die Gefahrenbewertung festgelegt. In gleicher Weise geeignete Maßnahmen zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit bei Betreten und Befahren des o.g. Bereichs sind nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit/körperlicher Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen der betroffenen Personen überwiegen.
3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt. Mit der Verfügung eines Betretungs- und Befahrungsverbot des in Nr. 3 genannten Bereichs kann nicht bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zur Folge.
4. Von einer Anhörung des Beteiligten im Sinne des Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG kann gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG abgesehen werden.
5. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Ruhpolding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Ruhpolding, den 12.05.2026

gez.

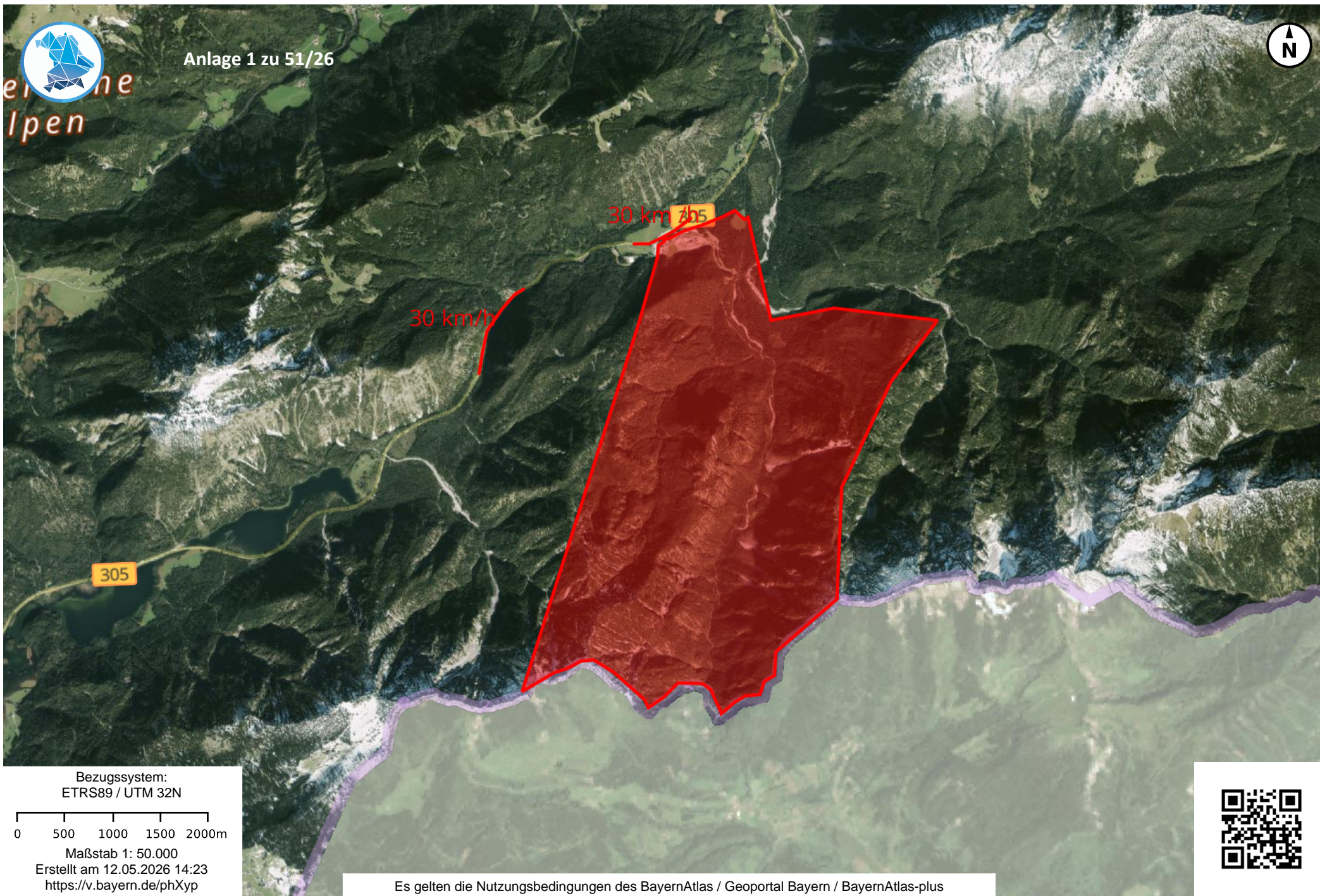
Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister

Andreas Danzer
Landrat

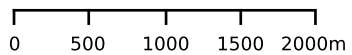


Anlage 1 zu 51/26

erine
lpen



Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N



Maßstab 1: 50.000

Erstellt am 12.05.2026 14:23

<https://v.bayern.de/phXyp>



Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus